

MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER WIRTSCHAFT

Am Samstag hat der Ministerpräsident in einer Pressekonferenz den aktuellen Stand der Bestimmungen aufgezeigt. Bestimmte Personen können unter bestimmten Voraussetzungen für den im März 2020 erlittenen Verdienstaufschlag um eine „Entschädigung“ von 600 Euro ansuchen. Auch können Mitarbeiter in die Sonderlohnabgleichskasse überstellt werden und für andere wiederum gibt es den „reddito di ultima istanza“. In unseren vorhergehenden „contor informiert“ haben wir auf die verschiedenen Möglichkeiten hingewiesen, wie das alles funktionieren soll, ist aber immer noch nicht definitiv geklärt.

CONTOR ARBEITET WEITER

Aus Sicherheitsgründen arbeiten viele Contor-Mitarbeiter von zu Hause aus, damit unsere Kanzlei nicht wegen eines plötzlich auftretenden Covid-19-Falles schließen muss. Dass diese Tele-Arbeit nicht so flott verläuft wie wenn man im Büro am eigenen Schreibtisch sitzt, liegt auf der Hand. Hinzu kommt, dass gewisse Prozeduren noch von Seiten des Fiskus und der Fürsorge-Institute definiert und zur Verfügung gestellt werden müssen, so manches deshalb noch gar nicht in Angriff genommen werden kann.

Deshalb bitten wir unsere Kunden um die nötige Geduld.

Die „normalen“ Löhne werden wir wie gewohnt termingerecht ausarbeiten; wenn aber eine Lohnabgleichskasse oder sonstige „Sonderbehandlungen“ beantragt werden müssen, dann braucht es dafür mehr Zeit, und diese müssen wir uns nehmen.

VERLÄNGERUNG DER AUSGANGSSPERRE

Der Ministerpräsident bereitet ein Dekret vor, mit dem die momentane Ausgangssperre und die Schließung der meisten Betriebe vom 03. April auf den 17. April verlängert werden soll. Gegen Mitte April kann dann über eine schrittweise Lockerung der Zwangsschließungen nachgedacht werden. Laut Aussage des Ministerpräsidenten wird die Lockerung sicherlich nicht von heute auf morgen erfolgen, sondern in kleinen Schritten. Wie klein oder groß diese Schritte sein werden, hängt in erster Linie vom verantwortungsvollen oder auch unverantwortlichen Verhalten Aller ab.

Zu Ostern wird dann das April-Dekret veröffentlicht, mit dem weitere Hilfsmittel für die Menschen und die Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden; hoffentlich wird es kein Osterei.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES

Wann kann jeder ansuchen

Der Präsident des INPS hat bestätigt, dass mit Beginn der kommenden Woche, also ab 06. April, um den Bonus von 600 Euro angesucht werden kann. Andere INPS-Quellen geben als Startdatum den 01. April an.

WICHTIG UND DRINGEND: Wie bereits mitgeteilt muss jeder selbst beim INPS um den PIN-Kodex ansuchen und dann den Antrag mit diesem Kodex oder mit einem SPID-Zugang einreichen. Vermutlich kann der Antrag auch über die aktivierte Bürgerkarte eingereicht werden.

An wen geht die Unterstützung

Die Unterstützung geht immer an den einzelnen Antragsteller und nicht an den Betrieb. Wenn also der Einzelhandelsbetrieb „Flott und Fesch OHG“ zusperren musste und die einzelnen Gesellschafter um die Unterstützung ansuchen, dann sucht jeder einzeln selbst für sich an und bekommt (wenn alles klappt) direkt und persönlich das Geld vom INPS.

WIR FASSEN ZUSAMMEN

Kaufleute und Handwerker

Eine einmalige Abfindung für den Monat März in Höhe von 600 Euro erhalten Unternehmer mit Mehrwertsteuernummer, die bei der INPS als Handwerker oder Kaufleute versichert sind und keine Rente beziehen. Anrecht haben somit die Einzelunternehmer und auch die INPS-versicherten Mitglieder einer Gesellschaft. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Betrieb seine Tätigkeit einstellen oder stark reduzieren muss. Wie hier Anträge zu stellen sind, muss noch definiert werden.

Bonus für gewisse andere Kategorien

Eine einmalige Abfindung für den Monat März in Höhe von 600 Euro erhalten Unternehmer und Freiberufler mit Mehrwertsteuernummer und CoCoCo-Beschäftigte, die bei der INPS-Sonderverwaltung registriert sind, keine Rente beziehen und nicht bei anderen obligatorischen Sozialversicherungssystemen registriert sind. Wie hier Anträge zu stellen sind, muss noch definiert werden.

Bonus aus dem “Fondo per il reddito di ultima istanza”

Wer zum vorher genannten Bonus nicht zukommt, wie z.B. die Freiberufler mit einer eigenen Pensionskasse (Wirtschaftsberater, Rechnungsprüfer, Arbeitsrechtsberater, Rechtsanwälte usw.) und Handelsvertreter, für den stellt der Staat nun 300 Millionen Euro zur Verfügung, damit auch diese für den Monat März eine Unterstützung (misura di sostegno) von 600 Euro beantragen können. Das Anrecht auf die Unterstützung hängt vom Einkommen und von der erlittenen Einnahmenreduzierung ab. Wenn die 300 Millionen aufgebraucht sind dann gibt es nichts mehr. Die Anträge müssen durch den Begünstigten selbst an die eigene Pensionskasse gestellt werden. Die vollen 600 Euro bekommt:

- wer 2019 ein Einkommen bis 35.000 Euro erklärt hat
- wer 2019 ein Einkommen zwischen 35.000 Euro und 50.000 Euro erklärt hat und in den ersten 3 Monaten 2020 einen Einnahmerückgang von mindestens 33% erlitten hat.

Diese Umstände muss der Antragsteller in einer Eidesstattlichen Erklärung darlegen und er haftet strafrechtlich für die Richtigkeit seiner Aussagen.

Plötzlich ohne Einkommen?

Auch für Personen, welche im März ihr einziges Einkommen verloren haben und die nicht in eine der beiden vorstehenden Kategorien fallen, soll es eine einmalige Unterstützung von 600 Euro geben. Dieses „reddito di emergenza“ wird in das für April vorgesehene Dekret eingebaut werden. Detail sind deshalb noch keine bekannt. Bedacht werden jene Bedürftigen, welche nicht zu den Begünstigungen des Dekretes vom 22. März zugelassen werden, wie zum Beispiel die so genannten „badanti“, die Haushaltshilfen, Saisonale Arbeitskräfte mit ausgelaufenem Vertrag, Tagelöhner u.s.w.

Entweder oder

Der Bonus von 600 Euro ist nicht mit anderen Begünstigungen vereinbar; wenn in der Familie ein Elternteil die 600 Euro bekommt kann der andere Elternteil nicht um die Freistellung aus Familiengründen (congedo parentale) ansuchen.

Die Gemeinden verteilen Einkaufsgutscheine

Mit dem Dekret vom 29. März 2020 stellt der Staat aus dem Solidaritätsfonds für die Gemeinden diesen in Summe 4,3 Milliarden Euro zur Verfügung damit die Gemeinde unter anderem an die Bedürftigen Einkaufsgutscheine verteilen kann. Dafür sind 400 Millionen Euro vorgesehen. Die Zuteilung und Verteilung soll über die Sozialdienste, über ehrenamtliche Organisationen und über den Zivilschutz erfolgen und die Gutscheine können nur für den Einkauf von Lebensmitteln und Gütern des Grundbedarfs (prodotti di prima necessità) verwendet werden; auf der Internetseite der Gemeinde werden die Geschäfte gelistet, bei denen die Gutscheine eingelöst werden können.

In diesem Zusammenhang fordert der Ministerpräsident die Supermärkte (grande distribuzione) auf zum Betrag des Einkaufsgutscheines nochmals 10% bis 15% an Waren gratis dazuzugeben (Problem MwSt.?).

An Stelle der Einkaufsgutscheine können die Gemeinden auch direkt Lebensmittel an Bedürftige verteilen, so steht es in einer Verfügung des Chefs des Staatlichen Zivilschutzes (Ocdpc Nr. 658 vom 29.03.2020).

Aber wie schon der berühmte Karl Valentin gesagt hat: nichts Genaues weiß man nicht.

Saisonarbeiter im Tourismussektor

Saisonarbeitnehmer im Tourismussektor und in Thermalanlagen, "die ihr Arbeitsverhältnis im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 17. März 2020 unfreiwillig beendet haben", die keine Rente und am 17. März 2020 kein Arbeitsverhältnis haben, erhalten für den Monat März eine Zulage von 600 Euro. Diese Zulage wird nicht der Einkommenssteuer unterworfen. Diese Zulage wird vom INPS auf Antrag direkt an den Antragsteller ausbezahlt; für diesen Posten sind 103,8 Millionen Euro für das Jahr 2020 vorgesehen. Das INPS überwacht die Einhaltung der Ausgabenobergrenze und teilt die Ergebnisse dieser Tätigkeit dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit. Wenn die Überwachung Abweichungen von der Ausgabenobergrenze aufzeigt, dürfen keine anderen zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden; d.h. mehr Geld gibt es dafür nicht.

SONDER-LOHNAUSGLEICHSKASSE

Es gibt fünf verschiedene Lohnausgleichskassen (CIG = cassa integrazione guadagni) und diese verwalten sowohl den ordentlichen als auch den außerordentlichen Lohnausgleich. Wenn ein Betrieb schließen (oder die Tätigkeit drastisch reduzieren) muss kann er für seine Mitarbeiter die Sonder-Lohnausgleichskasse (cassa integrazione in deroga) beantragen. Damit erhalten die Mitarbeiter für maximal neun Wochen einen reduzierten Lohnausgleich. Der entsprechende Antrag muss an das Arbeitsamt gestellt werden, mit Prozeduren, welche eine flüssige Gestaltung der Anträge leider nicht erlauben. Kommt hinzu, dass die Gewerkschaften darauf bestehen, dass dafür jeder Betrieb ein eigenes Gewerkschaftsabkommen aushandeln und abschließen muss, auch wenn das INPS mitteilt, dass ein solches Abkommen nicht nötig ist. Laut INPS genügt eine Information an die Gewerkschaften, eine Beratung mit ihnen (consultazione) und eine gemeinsame Überprüfung. Die Frau Minister Catalfo und das INPS arbeiten zurzeit an einer Vereinfachung der Prozeduren, so dass innerhalb 15. April die Sonder-Lohnausgleichskasse funktionieren sollte. Die Instrumente der Sonder-Lohnausgleichskasse können auch dann aktiviert werden, wenn vorher nicht der gesamte Urlaub aufgebraucht wurde.

CIG und Fis

Neben dem CIG gibt es auch den „fondo integrazione salariale“ (Fis). Der Antrag muss an das INPS gestellt werden unter Verwendung des Kodex „Covid-19 nazionale“; dies für den Zeitraum vom 23. Februar 2020 bis zum 31. August 2020 und für eine maximale Dauer von 9 Wochen. Der ordentliche Lohnausgleich kann auch beantragt werden, wenn die "normale" Obergrenze ausgeschöpft ist.

Das Unternehmen kann die Leistungen der Lohnausgleichskasse vorstrecken und die Beträge später im F24-Modell verrechnen. Angesichts des Notfalls ist es jedoch möglich, eine direkte Zahlung an die Arbeitnehmer durch das INPS zu beantragen.

In Anbetracht der sehr unklaren Regelung, der noch nicht veröffentlichten Anleitungen und Prozeduren bitten wir unsere Kunden um entsprechende Geduld.

Wie viel macht die CIG aus

Der Lohnausgleich wird mit 80% des Bisherigen Bruttolohns berechnet, unterliegt aber einer Obergrenze:

- 998,18 Euro brutto bei einem vorherigen monatlichen Bruttolohn bis zu 2.159,48 Euro;
- 1.199,72 Euro brutto bei einem vorherigen monatlichen Bruttolohn über 2.159,48 Euro.

Der ausbezahlte Betrag ist nicht beitragspflichtig und wird nur der Lohnsteuer unterworfen. Zu Lasten des Betriebes reift während dieser Zeit ausschließlich die Abfertigung an (kein 13. und 14. Monatslohn sowie Urlaub/Freistunden).

WIE BEKOMME ICH DIE 600 EURO

Wer kann um die 600 Euro ansuchen

Laut aktuellem Stand können folgende Kategorien um den Beitrag von 600 Euro ansuchen:

Unternehmer und Freiberufler mit Mehrwertsteuernummer und CoCoCo-Beschäftigte, Handelstreibende, Handwerker, landwirtschaftliche Arbeiter, Arbeiter im Bereich der Unterhaltung, die keine Rente beziehen. Anrecht haben somit die Einzelunternehmer und auch die INPS-versicherten Mitglieder einer Gesellschaft.

Der Beitrag unterliegt nicht der Einkommenssteuer und nicht den Sozialabgaben. Der Beitrag geht direkt an den einzelnen Antragsteller, weshalb auch dieser selbst um den Beitrag ansuchen muss und nicht die Gesellschaft.

Ansuchen an das INPS

Wer glaubt Anrecht auf die oben erklärten 600 Euro Anrecht zu haben muss selbst ein entsprechendes Ansuchen an das Nationalinstitut für Sozialfürsorge INPS stellen. Die Prozedur dafür ist noch nicht veröffentlicht. Wie die zur Verfügung gestellten 300 Millionen Euro verteilt werden steht noch in den Sternen.

Unbedingt nötig

Um das Ansuchen überhaupt stellen zu können muss vorher beim INPS der persönliche PIN-Kode angefordert werden. Dieser PIN-Kode ist ein persönlicher Identifizierungskode, der für den Zugang zu den Online-Diensten des INPS erforderlich ist.

Anfänglich besteht die PIN aus 16 Zeichen: Die ersten acht Zeichen werden entweder per SMS oder per E-Mail (einfache bzw. zertifizierte E-Mail-Adresse/PEC) mitgeteilt, während die restlichen acht Zeichen per Post an die Wohnsitzadresse gesendet werden.

Ich suche heute an, aber bis ich dann meinen PIN-Kode erhalte, können einige Tage vergehen und dann ist womöglich der Klik-day schon vorbei. Deshalb:

Sofort den PIN-Kode anfordern

Dazu steigen Sie online auf die Internetseite des INPS ein:

<https://serviziweb2.inps.it/RichietaPin/jsp/menu.jsp>

Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie dann das Feld „PIN ANFORDERN“ an und gehen dann wie folgt weiter.

Steuernummer eintippen, Wohnsitz anklicken (Italien oder Ausland), "Avanti" drücken, dann Anagrafische Daten eingeben; Wohnsitz angeben; Kontaktadressen u. -nummern angeben: Sie müssen zumindest eine Telefonnummer angeben. Ebenso müssen Sie mindestens eine der nachstehenden Kontaktmöglichkeiten angeben: Handynummer, E-Mail-Adresse, zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC). Wir raten Ihnen zumindest zwei Kontaktadressen bzw. -nummern anzugeben, damit Sie künftig bei eventuellem Verlegen bzw. Vergessen Ihrer PIN, die Funktion "Ripristina PIN" ("PIN wiederherstellen") verwenden können. Ebenso ist die bevorzugte Telefonnummer mit der vorgezogenen Uhrzeit, zu der Sie kontaktiert werden möchten, anzugeben.

Nachdem Sie alle eingegebenen Daten bestätigt haben, erscheint die Meldung, dass der Antrag in Empfang genommen wurde.

Sie werden daraufhin auf der von Ihnen angeführten Handynummer oder E-Mail-Adresse eine Mitteilung mit den ersten acht Zeichen der PIN erhalten. Die weiteren acht Zeichen werden Ihnen per Post an die angegebene Wohnsitzadresse zugesendet.

Bei der ersten Verwendung, also Ersteingabe der 16-stelligen PIN, wird automatisch daraus eine 8-stellige PIN generiert, die anstelle der 16-stelligen tritt; dieser Code ist sehr gut aufzubewahren und bei künftigen Zugriffen zu verwenden.

DIE PIN ÜBER DAS CONTACT CENTER ANFORDERN

Sie können die PIN auch über das Contact Center beantragen, indem Sie Ihre anagrafischen Daten, den Wohnsitz und die Kontaktadressen bzw. -nummern mitteilen. Rufen Sie das INPS-Contact Center vom Festnetz aus über die kostenlose Nummer 803 164 oder vom Mobilnetz aus über die gebührenpflichtige Nummer 06 164 164 (nach Ihrem Mobilfunk-Tarif) an.

Die PIN wird nach dem oben beschriebenen Verfahren zugewiesen, und zwar: die ersten acht Zeichen erhalten Sie entweder per SMS oder per E-Mail, während die weiteren acht Zeichen per Post an Ihre Wohnsitzadresse zugesendet werden.

WAS GIBT ES SONST NOCH

Sonderurlaub

Eltern, die im Privatsektor beschäftigt sind, und Eltern, die ausschließlich in der Sonderverwaltung eingeschriebene Arbeitnehmer sind, können für Kinder unter 12 Jahren spezifischen Urlaub für einen ununterbrochenen oder unterbrochenen Zeitraum von höchstens 15 Tagen nehmen. Dies weil die

Kinderbetreuungsdienste und die erzieherischen Aktivitäten in den Schulen ausgesetzt werden, wobei eine Entschädigung in Höhe von jeweils 50 Prozent des Gehalts gezahlt wird. Beide Elternteile haben das Recht, den Sonderurlaub abwechselnd zu nehmen. Dieser Sonderurlaub ist nicht mit dem Bonus von 600 Euro kumulierbar.

Die Altersgrenze gilt nicht für Kinder mit Behinderungen, die sich in einer nachweislich ernsten Situation befinden, in Schulen aller Stufen eingeschrieben oder in Kindertagesstätten untergebracht sind.

Alternativ ist es möglich, sich für einen Bonus für die Bezahlung von Babysitter-Dienstleistungen bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 600 Euro zu entscheiden, die über das Familienheft (libretto di famiglia Art. 54-bis, Gesetz vom 24 April 2017, n. 50.) gezahlt wird.

Darüber hinaus haben im Privatsektor beschäftigte Eltern mit minderjährigen Kindern im Alter von 12 bis 16 Jahren das Recht der Arbeit fern zu bleiben. Dies für die Zeit der Aussetzung der Kinderbetreuung und der schulischen Aktivitäten und ohne Zahlung einer Entschädigung. Während dieser Abwesenheit ist eine Entlassung des Mitarbeiters untersagt.

Wer eine behinderte Person betreut hat in den Monaten März und April 2020 Anrecht auf zusätzliche 12 Tage bezahlten Monatsurlaub, dies laut Art. 33 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992.

Quarantäne

(Art. 26) Die Zeit, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne mit aktiver Überwachung verbracht wurde, zählt als Krankheit. Die Sozialabgaben, ursprünglich zu Lasten des Arbeitgebers, bezogen auf die Abwesenheit wegen „Krankheit wegen Quarantäne“, sind zu Lasten des Staates, mit einem Limit von 130 Millionen Euro für das Jahr 2020. Dafür muss vermutlich ein eigener Antrag gestellt werden.

Saisonarbeiter im Tourismussektor

Siehe weiter oben

Sonderzulage für Mitarbeiter

Mitarbeiter, welche im März trotz „Corona-Alarm“ ihre Arbeit im Betrieb weiter verrichtet haben, weil ein Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich war, erhalten eine Sonderzulage von 100 Euro, zu berechnen im Verhältnis zu den effektiv im März gearbeiteten Tagen. Die Auszahlung erfolgt - wenn möglich - mit dem Gehalt des Monats April und in jedem Fall innerhalb der für die Anpassungsmaßnahmen festgelegten Frist. Der so mit dem Lohn ausbezahlte Betrag ist nicht der Einkommenssteuer unterworfen. Das gilt nur für Arbeitnehmer mit einem steuerbaren Einkommen unter 40.000,01 Euro. Der Arbeitgeber kann den so als Sonderzulage bezahlten Betrag mit den geschuldeten INPS-Sozialabgaben verrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.